

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

für den Bebauungsplan >Vor Gerhards Wasen, 2. Teil <

Stadt Weilburg, Stt. Ahausen
Kreis Limburg-Weilburg, Hessen

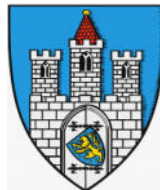


© dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt

Auftraggeber:

Stadt Weilburg

Der Magistrat
Postfach 1420
35774 Weilburg



Auftragnehmer:

Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM)

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz
Kirchstr. 20
35463 Fernwald

M.Grenz-Fernwald@t-online.de

Tel. 0641/94811-77

Bearbeitung:

Dipl.- Geogr. Manfred Grenz

Stand: 23/06/2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung _____	3
2 Grundlagen _____	3
2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen _____	3
2.2 Untersuchungsraum _____	4
3 Beschreibung des geplanten Projektes _____	6
4 Wirkfaktoren _____	7
5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung _____	8
5.1 Rechtliche Grundlage _____	8
5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung _____	10
5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten _____	10
5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse _____	10
5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten _____	11
5.2.4 Ausnahmeprüfung _____	11
6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten _____	12
6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum _____	12
6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 .V. m. Abs. 5 BNatSchG _____	12
6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	12
6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	12
6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie _____	14
6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie _____	14
6.1.2 Vorkommen weiterer geschützter Arten im Sinne des BNatSchG _____	15
6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens _____	17
7 Konfliktanalyse _____	17
8 Maßnahmen zur Vermeidung _____	18
8.1 Vermeidungsmaßnahmen _____	18
8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) _____	19
8.3 Monitoring und Risikomanagement _____	19
9. Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG _____	19
9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten _____	19
9.2 Ausführliche Prüfung _____	20
10 Zusammenfassung _____	20
11 Literatur _____	22
12 Anhang _____	23
Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	
Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weilburg plant die bauliche Erweiterung im Bereich des nordöstlichen Siedlungsrandes von Ahausen. Hierzu wird der Bebauungsplan >Vor Gerhards Wasen, 2. Teil< aufgestellt. Für die Realisierung des Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt; diese trat bereits am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Beurteilung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden zu prüfen.

Aufgrund des Artenpotentials der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Grünland, Hochstamm-Obstbäume, Brachacker etc.) war nicht auszuschließen, dass durch das Vorhaben streng geschützte Arten und/oder FFH-Anhang-IV-Arten beeinträchtigt werden. Gemäß den ausgebildeten Biotopstrukturen im Plangebiet sind in diesem Zusammenhang die Tiergruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien besonders zu beachten. Im vorliegenden Fachbeitrag ist anhand des betroffenen Artenbestandes eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der durch das Vorhaben (Bebauungsplan) bedingten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung ist hierbei nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) durchzuführen.

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den na-

turräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf der Auswertung eines eigens für die Planung durchgeführten faunistischen Gutachtens im Jahre 2023:

- BFM (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) (2023): Faunistisches Gutachten für den Bebauungsplan >Vor Gerhards Wasen, 2. Teil< (Überarbeitung, Stand: 21.06.2024). - Gutachten im Auftrag der Stadt Weilburg, Bearbeitung: M. Grenz, Fernwald.

In Ergänzung vorgenannter Gutachten wurden weitere verfügbare Quellen ausgewertet (u.a.):

- PLANUNGSBÜRO FISCHER (2024): Plankarte für den Bebauungsplan Bebauungsplan >Vor Gerhards Wasen, 2. Teil< - Auszug (Vorentwurf, Vorabzug) (Stand: 08.04.2024), Bearbeitung: Roeßing, Wettenberg.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Ahausen (Stadt Weilburg). Im Westen des Plangebietes grenzt die bestehende Wohnbebauung zur Siedlungslage an. Im Norden, Osten und Süden liegen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen mit überwiegender Ackernutzung. Das nähere Untersuchungsgebiet weist einen frischen Grünlandbestand sowie Reste alter Hochstamm-Oberbäume auf. Der vorgenannte Obstbestand am Ostrand des Plangebietes wurde in jüngster Zeit als Biotop mit Blühstreifen und Obstbaumpflanzungen (inkl. Apfellehrpfad) gestaltet. Naturräumlich liegt das Plangebiet am Ostrand des Weilburger Lahntals (312) (KLAUSING 1988).

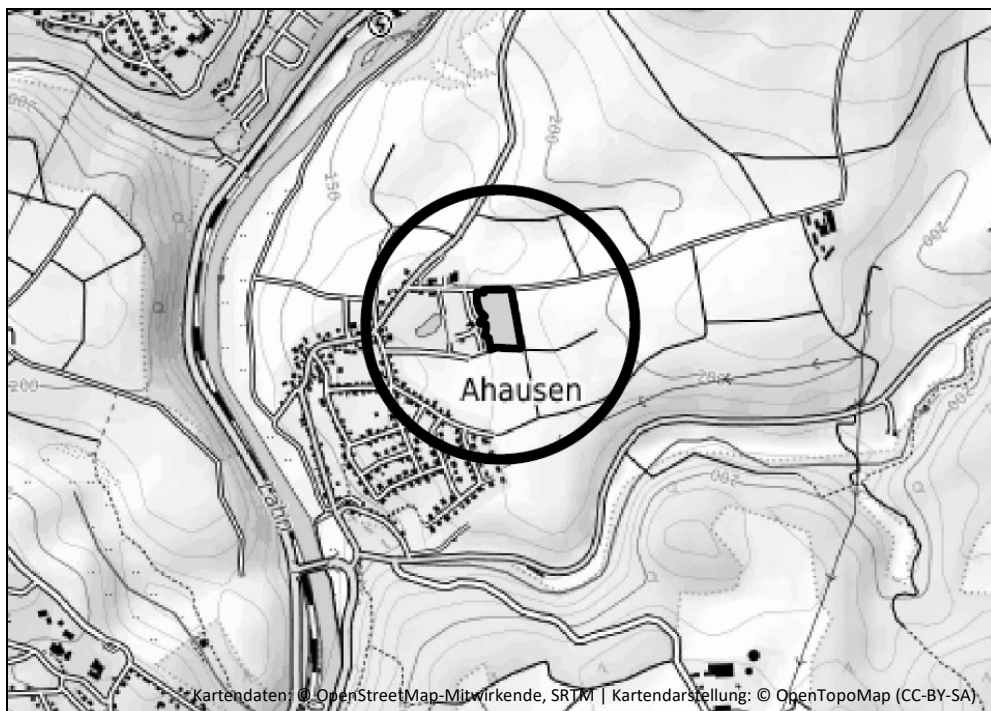


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes



Abb. 2: Apfelpfad am Ostrand des Plangebietes
Foto: M. Grenz (09.05.2023)



Abb. 3: Frischwiese im Westteil des Plangebietes
Foto: M. Grenz (18.05.2023)



Abb. 4: Reste alter Hochstamm-Obstbäume
Foto: M. Grenz (18.05.2023)



Abb. 5: Blühstreifen bzw. Ackerbrache nach Umbruch
Foto: M. Grenz (22.05.2023)



Abb. 6: Blühstreifen mit Neuansaat
Foto: M. Grenz (21.06.2023)



Abb. 7: Apfelpfad am Südrand des Plangebietes
Foto: M. Grenz (20.04.2023)

3 Beschreibung des geplanten Projektes

Gemäß vorliegendem Vorentwurf (Vorabzug vom 08.04.2024) liegt eine Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) vor (GRZ 0,25). Am Nord-, Ost- und Südrand des Plangebietes wurde jeweils ein Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (9(1)20 BauGB) festgesetzt (Entwicklungsziel: Streuobstwiese).

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die bestehende Wohnbebauung am Westrand des Plangebietes.

Zu weiteren Ausführungen der Planung sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

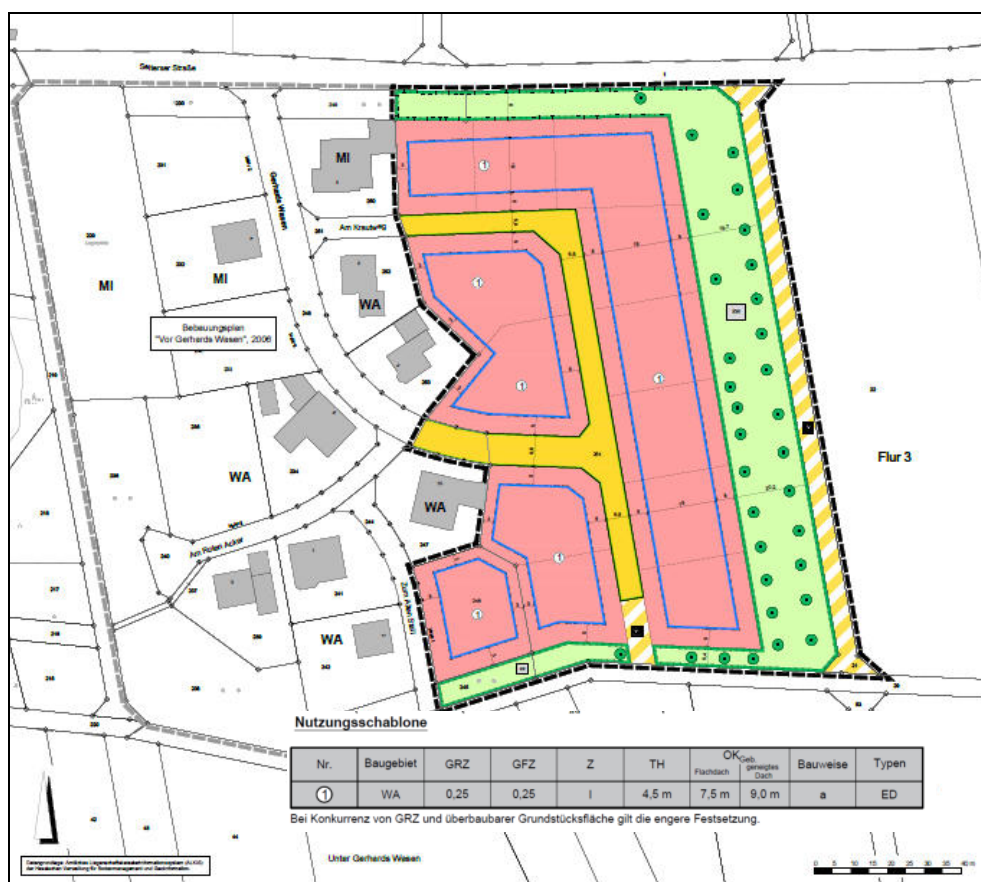


Abb. 6: Auszug Bebauungsplan >Vor Gerhards Wasen, 2. Teil< (Vorentwurf, Vorabzug, 08.04.2024) (Quelle: Planungsbüro Fischer)

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen differenziert aufgelistet.

Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Erläuterung
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch den Baubetrieb	Während der verschiedenen Bauphasen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) sowie einer erhöhten Frequentierung des Plangebietes zu Störungen empfindlicher Tierarten (u. a. Vögel) kommen. Dies gilt für das künftige Baugebiet sowie dessen Einflussbereich. Grundsätzlich ist für den Großteil der Fauna während der Vegetationsperiode (Brutzeit, Wochenstubenzeit) das höchste Störungsrisiko gegeben.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Bruten, Eiern oder anderen Entwicklungsformen	Im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (z.B. Bodenabtrag, Gehölzrodung,) können ruhende Tierarten sowie ihre Entwicklungsformen in ihren Brut- und Ruhestätten getötet werden. Dies gilt u.a. für Vogelgelege und Jungvögel zur Brutzeit (z.B. Bodenbrüter, Freibrüter) sowie für Fledermäuse innerhalb ihrer Quartierstandorte (z.B. Gebäude- oder Baumquartiere). Darüber hinaus können ganzjährig im Plangebiet lebende Reptilien (z.B. Eigelege, Erdquartiere) und Schmetterlinge (Ei, Raupe, Puppe) potentiell betroffen sein.
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächen- bzw. Habitatverlust/Versiegelung	Mit einer baulichen Erweiterung im Bereich der geplanten Fläche für ein allgemeines Wohngebiet (WA) ist für verschiedene Tierarten ein Verlust von Nahrungs-, Entwicklungs- und Ruheräume dauerhaft gegeben (hier: Grünland). Hiervon konkret betroffen sind u.a. die Nahrungshabitate verschiedener Vogelarten (u.a. Star, Steinkauz, Turmfalke).
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung baulicher Anlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung empfindlicher Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Die künftige Nutzung des allgemeineren Wohngebietes (WA) kann durch Frequentierung (Zu- und Abfahrt), Licht- und Geräuschemissionen bei Tierarten im Einflussbereich des Gebietes Fluchtreaktionen bzw. Beunruhigungen (z.B. Feindmeideverhalten, Barrierereffekt) auslösen. Dies gilt ebenso für Vorkommen angrenzender Biotope. In diesem Zusammenhang weisen Teile der heimischen Brutvögel eine erhöhte Betroffenheit auf (z.B. Steinkauz). Weniger störanfällige, häufige Arten (z.B. Hausrotschwanz, Kohlmeise) werden das künftige Wohngebiet sowie dessen Umfeld - auch unter Berücksichtigung von Gewöhnungseffekten weiter nutzen können.
Tötung von Arten im Rahmen der künftigen Nutzung	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist durch die künftige Nutzung als Wohngebiet nicht zu erwarten.

5 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) und sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (d.h. auch saP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung genannt). Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹ Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen

Der Gesetzgeber bezieht die Pflicht zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf alle Eingriffsvorhaben und auf Bauvorhaben im Sinne der §§ 30, 33 und 34 BauGB. Somit unterliegen auch Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB (über die Eingriffsregelung) – wie auch die Bauleitplanung – der Pflicht zur Artenschutzprüfung. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die der Artenschutzprüfung unterliegenden Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein Vorhaben begleitendes Monitoring vorgesehen werden.

Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen kumulativ vor:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktualisierten „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011).

5.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten der Fledermäuse, Vögel und Reptilien ausgewertet. Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum sowie das Potential weiterer relevanter Artengruppen mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose - Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-,

bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten. Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethode werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen (HMUELV, 2015). Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

5.2.3 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

5.2.4 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen: „... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.“

6 Ermittlung prüfungsrelevanter Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise geben die nachfolgenden Tabellen einen Überblick über die im Einflussbereich des Vorhabens nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Darüber hinaus werden weitere potentiell vorkommende Arten des Planungsraumes aufgeführt, die ggf. als planungsrelevant anzusprechen sind.

6.1.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säuger (außer Fledermäuse): Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes war ein Vorkommen der im betreffenden Naturraum verbreiteten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auszuschließen. Vorkommen weiterer Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen nach Kenntnisstand nicht vor, befinden sich außerhalb ihres Verbreitungsgebietes in Hessen (z.B. Feldhamster) bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie der gegebenen Ortsrandlage (z.B. Wildkatze) nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Fledermäuse: Nach vorliegenden Bestandserhebungen (s. BFM 2023) wurden im Rahmen einer akustischen Erfassung mittels Horchbox (batcorder) sicher sechs Fledermausarten im Bereich des Plangebietes festgestellt. Hierbei handelt es sich um Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie eine Art der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*) und Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*). Eine sichere bioakustische Unterscheidung der Bartfledermausrufe und Langohren ist nicht möglich (vgl. SKIBA 2003, MARCKMANN & PFEIFFER 2020), sodass akustische Nachweise der jeweils ähnlich rufenden Arten nicht eindeutig der Bartfledermaus oder Brandtfledermaus bzw. dem Braunen oder Grauen Langohr zugeordnet werden können. Anhand der akustischen Daten der vorliegenden Untersuchung kann das Untersuchungsgebiet als Transfer- und Jagdgebiet für Fledermäuse angesprochen werden. Eine erhöhte Flugaktivität wurde dabei für Zwergfledermaus und Großen Abendsegler verzeichnet. Am Ostrand des Plangebietes existieren einzelne ältere Hochstamm-Obstbäume, welche ein Quartierpotential aufweisen. Hierbei handelt es sich um Astabbruchhöhlen, Stammhöhlen, Spechthöhlen sowie Nistkästen (Meisenkästen).

Reptilien: Nach vorliegenden Bestandserhebungen der Reptilien (s. BFM 2023) konnten im Bereich des Plangebietes keine Reptilienarten festgestellt werden. Nachweise von Reptilienarten des Anhang-IV

der FFH- Richtlinie mit einer Verbreitung im Planungsraum (z.B. Zauneidechse) liegen für das Untersuchungsgebiet demnach nicht vor.

Tab. 2: Liste der 2023 im Planungsraum nachgewiesenen sowie potentiell vorkommenden Arten des Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie

Schutz und Gefährdung					RLH	RLD	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ Hessen
BNG		FFH							
s	b	II	IV						
x	x		x	2	*	<i>Myotis mystacinus</i> #	Bartfledermaus	unzureichend	
x	x		x	2	*	<i>Myotis brandtii</i> #	Brandtfledermaus	unzureichend	
x	x		x	3	*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	günstig	
x	x		x	2	3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	günstig	
x	x		x	2	D	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	unzureichend	
x	x		x	1	V	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	schlecht	
x	x		x	3	3	<i>Plecotus auritus</i> #	Braunes Langohr	günstig	
x	x		x	1	1	<i>Plecotus austriacus</i> #	Graues Langohr	unzureichend	

= eine akustische Unterscheidung der Art ist nicht möglich.

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz:
 b = besonders geschützte Art
 s = streng geschützte Art

Erhaltungszustände:

Hessen: HLNUG, Abteilung Naturschutz (Stand 23. Oktober 2019)
 Deutschland: BfN (Stand 30. August 2019)
 grün = günstig gelb = ungünstig-unzureichend
 rot = ungünstig-schlecht grau = unbekannt
 weiß = keine Angabe

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:
 II = in Schutzgebieten zu schützende Arten
 IV = besonders zu schützende Art
 RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen
 (DIETZ, HÖCKER, LANG & SIMON, 4. Fassung, Stand 2023)
 RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands
 (MEINIG et al. 2020, Stand November 2019)

Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verschollen	G = Gefährdung anzunehmen
1 = vom Aussterben bedroht	R = extrem selten
2 = stark gefährdet	3 = gefährdet
v = zurückgehende Art der Vorwarnliste	D = Daten unzureichend
* = ungefährdet	- = kein Nachweis oder nicht etabliert
? = Daten ungenügend	! = nicht aufgeführt

Käfer: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Käfer vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebietes nicht zu erwarten.

Libellen: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Libellen vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Flächendaten zur Gruppe der Schmetterlinge vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebietes nicht zu erwarten.

Weichtiere: Für den Einflussbereich des Vorhabensgebietes liegen dem Bearbeiter keine systematisch erhobenen Daten zur Gruppe der Weichtiere vor. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Gemeine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Windelschnecke).

6.1.1.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebietes liegen nach Kenntnisstand keine Nachweise europaweit geschützter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor bzw. sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (z.B. Prächtiger Dünnfarn, Besenmoos).

6.1.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nach vorliegenden Bestandserhebungen der Vögel im Bereich des Vorhabensgebietes (BFM 2023) konnten insgesamt 12 Vogelarten festgestellt werden, von denen zwei Arten als Brutvogel (Hausrotschwanz, Kohlmeise) innerhalb des Plangebietes sowie weitere 2 Arten als Randbrüter (Dorngrasmücke, Feldlerche) gewertet werden. Die übrigen Arten sind als Gastvögel des Gebietes einzustufen, deren Bruten im weiteren Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind. Darüber hinaus wurde der Wiedehopf als seltener Gastvogel während des Frühjahrszuges erfasst.

Tab. 4: Liste der 2023 nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Schutz und Gefährdung						Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name *1	EHZ Hessen
BNG		VSR		RLH	RLD			
s	b	I	A					
	x	-	x	*	*	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle D	günstig
	x		x	*	*	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke Dg	günstig
	x		x	*	*	<i>Pica pica</i>	Elster E	unzureichend
	x		x	3	3	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche Fl	schlecht
	x		x	*	*	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz Gi	schlecht
	x		x	*	*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz Hr	günstig
	x		x	*	*	<i>Parus major</i>	Kohlmeise K	günstig
	x		x	*	*	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe Rk	günstig
	x		x	V	3	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star S	unzureichend
x	x		x	V	V	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz Stk	unzureichend
x	x		x	*	*	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke Tf	unzureichend
x	x	Z	x	2	3	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf Wi	schlecht

*1 = Artkürzel gemäß Vorschlag Südbeck et al. (2005)

Schutz und Gefährdung:

BNG = Bundesnaturschutzgesetz;
 b = besonders geschützte Art

Erhaltungszustände:

Hessen: KREUZINGER et al. (2023)
 grün = günstig gelb = ungünstig-unzureichend

s = streng geschützte Art
 grau = unbekannt

rot = ungünstig-schlecht
 weiß = keine Angabe

VSR = Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (1979):

I = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.1 (Anhang I)

Z = Schutz gemäß Artikel 4 Abs.2 (Zugvogelarten, Hessen)

(VSW 2014, 2. Fassung, Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens)

A = allgemein geschützt Artikel 1 (alle wildlebenden Arten)

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessen

(KREUZINGER et al. 2023)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands

(RYSILAVY et al. 2020)

Gefährdungskategorien:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

V = Zurückgehende Art der Vorwarnliste

* = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

Hinsichtlich der Erhaltungszustände der hessischen Brutvögel sind die Artnachweise von Elster, Star, Steinkauz und Turmfalke relevant, deren Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend eingestuft wird. Der Erhaltungszustand von Feldlerche, Girlitz und Wiedehopf wird zudem als ungünstig-schlecht bewertet. Vogelbruten (Revierzentren) im Bereich des Untersuchungsgebietes beschränkten sich nach BFM (2023) auf Kohlmeise, Dorngrasmücke, Hausrotschwanz und Feldlerche. Unter Betrachtung der Brutvögel des Plangebietes, deren Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig bewertet wird, ist hier ausschließlich die Feldlerche zu nennen.

6.1.2 Vorkommen weiterer geschützter Arten im Sinne des BNatSchG

Weitere Arten des Vorhabengebietes sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt (z.B. Kleines Wiesenvögelchen). Die nur national geschützten Arten sind ebenso wie seltene Arten der Roten Listen im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Konfliktanalyse und Abschichtung planungsrelevanter Tierarten des Vorhabengebietes (Bebauungsplan >Gerhards Wasen, 2. Teil<)

Schutz und Gefährdung				RLH	RLD	Deutscher Name	Vorkommen	Status UG	Relevanz	Erläuterungen zur Relevanz der Betroffenheit
BNG		VSR/ FFH								
s	b	I/Z	IV							
x	x		x	2	*	Bartfledermaus	p	F	Ja	Jagd-/Transfergebiet, Quartierpotential (Höhlenbäume)
x	x		x	2	*	Brandtfledermaus	p	F	Ja	Jagd-/Transfergebiet, Quartierpotential (Höhlenbäume)
x	x		x	3	*	Zwergfledermaus	n	F	Ja	Jagd-/Transfergebiet erhöhter Frequentierung, Quartierpotential (Höhlenbäume)
x	x		x	2	3	Breitflügelfledermaus	n	F	Nein	ausschließlich Jagd-/Transfergebiet, keine Quartierpotential
x	x		x	2	D	Kleinabendsegler	n	F	Nein	ausschließlich Jagd-/Transfergebiet
x	x		x	1	V	Großer Abendsegler	n	F	Nein	ausschließlich Jagd-/Transfergebiet erhöhter Frequentierung (Frühjahrszug)
x	x		x	3	3	Braunes Langohr	p	F	Ja	Jagd-/Transfergebiet, Quartierpotential (Höhlenbäume)
x	x		x	1	1	Graues Langohr	p	F	Nein	ausschließlich Jagd-/Transfergebiet, keine Quartierpotential
	x		x	*	*	Elster E	n	G	Nein	ausschließlich Nahrungsgast, Baumhöhe für Nest zu gering (Freibrüter)
	x		x	3	3	Feldlerche Fl	n	RB	Nein	ausschließlich Randbrüter der Äcker sowie untergeordnet Nahrungsgast im Grünland (Bodenbrüter)
	x		x	*	*	Girlitz Gi	n	G	Ja	Nahrungsgast (u.a. Blühstreifen) sowie potentieller Brutvogel der Obstwiesen und Hausgärten (Freibrüter)
	x		x	V	3	Star S	n	G	Ja	Nahrungsgast (u.a. Wiese) sowie potentieller Brutvogel der Obstbäume (Höhlenbrüter)
x	x		x	V	V	Steinkauz Stk	n	G	Ja	Nahrungsgast (u.a. Wiese) sowie potentieller Brutvogel der Obstbäume (Höhlenbrüter), stöempfindlich
x	x		x	*	*	Turmfalke Tf	n	G	Nein	ausschließlich Nahrungsgast ohne Habitatbindung im Plangebiet
x	x		x	2	3	Wiedehopf Wi	n	G/D	Nein	ausschließlich Durchzügler (Gastvogel)

n = Nachweis, p = potentiell vorkommend, Status UG (hier: Vorhabengebiet): RB Randbrüter, G Gastvogel (Nahrungsgast), D Durchzügler, F Flugroute/Jagd.

6.2 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses ist nach einer ersten Konflikthanalyse eine Reduzierung des planungsrelevanten Artenbestandes des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten hinsichtlich ihrer Verbreitungsgebiete, der Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und der Empfindlichkeit gegenüber den anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren vorzunehmen. Nach begründeter Abschichtung des Artenbestandes werden abschließend drei Vogelarten (Girlitz, Star, Steinkauz) sowie vier Fledermausarten (Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) des Plangebietes als prüfungsrelevant eingestuft (s. Tab. 4).

7 Konfliktanalyse

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in die Lebensräume bundesweit gefährdeter sowie international geschützter Tierarten im Bereich des Plangebietes, werden bei Realisierung des Vorhabens einzelne Vermeidungsmaßnahmen sowie vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Störung) sind vor allem im Rahmen der Bauphase (u.a. Oberbodenabtrag, Lärm, Staub) sowie der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Nutzung der künftigen Fläche für das allgemeine Wohngebiet zu erwarten.

Als wesentlicher Eingriff des Vorhabens ist die Flächenreduzierung und bauliche Erweiterung im Bereich der Grünlandbestände zwischen der bestehenden Ortslage sowie den Resten eines Obstbestandes zu bewerten. Hierdurch gehen offene Nahrungsflächen (u.a. für den Girlitz) verloren und der im Osten des Gebietes gelegene Rest eines Obstbestandes unterliegt durch das Heranrücken der Wohnbebauung einer erhöhten Störung durch Frequentierung, Lärm und Licht, was zu einer Entwertung als Brutstandort für störempfindliche Vogelarten (u.a. Steinkauz) beiträgt.

Der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Streuobstwiesen am Rande des Plangebietes bilden wesentliche Maßnahmen zur Förderung der planungsrelevanten Arten. So bleibt das Höhlenpotential der Reste alter Hochstamm-Obstbäume erhalten und kann ggf. durch ergänzende Obstpflanzungen sowie die Installation von Nistkästen bzw. Fledermauskästen noch aufgewertet werden. Darüber hinaus kann durch eine extensive Pflege der vorgenannten Randeingrünung (Streuobstwiese) das Nahrungsangebot für die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten aufgewertet werden. Dies erfolgt neben einer extensiven Grünlandnutzung insbesondere durch die Förderung Rohbodenreicher Blühstreifen und mehrjähriger Brachen. Diese Maßnahmen können das Nahrungsangebot für Teile der betroffenen Fledermaus- und Vogelarten aufwerten (u.a. Girlitz) sowie ein Quartier- und Höhlenpotential sichern bzw. verbessern. Aufgrund der gegebenen Störempfindlichkeit des Steinkauzes ist die geplante Streuobstwiese am Rande der künftigen Bebauung für diese Art als Brutplatz nur bedingt geeignet. Daher ist an ruhigerer Stelle der Ortslage eine ergänzende Förderung des Steinkauzes durch die Installation von Nisthilfen sowie der Förderung von Dauergrünland vorzunehmen.

Die Brutvögel und Randbrüter des Plangebietes sind bei Realisierung des Vorhabens durch baubedingte Störungen betroffen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich, welche im Wesentlichen über eine Bauzeitenregelung mit Arbeiten außerhalb der Brutzeit, der Errichtung von Bauzäunen sowie einer ökologischen Baubegleitung zu regeln sind.

8 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Die folgenden in Kapitel 8.1 und 8.2 genannten notwendigen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen gem. § 15 (1) BNatSchG werden in die Wirkungsprognose einbezogen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **V1: Bauzeitenregelung**

- **Baufeldfreimachung und Gehölzfällung vom 1. Oktober bis zum 28. Februar**

- Baubedingt kann es im Rahmen der Baufeldräumung sowie Gehölzfällungen bei europäischen Vogelarten zur Tötung von Individuen oder deren Gelege kommen. Verbotstatbestände der Tötung lassen sich im Wesentlichen vermeiden, wenn die Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen außerhalb der Brut-, Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode erfolgt (Schutzzeitraum: 1. März bis 30. September, vgl. auch § 39 BNatSchG).

- **V2 Errichtung von Bauzäunen zum Schutz angrenzender Biotopflächen**

- Während der Bauphasen sind angrenzende Biotopflächen (hier: Randeingrünung mit Streuobstwiese) durch die Errichtung von Bauzäunen vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Zwischenlagerung etc. zu schützen.

- **V3: Schutz bestehender Reste von Hochstamm-Obstbäumen**

- Erhalt von Resten alter Hochstamm-Obstbäume (inkl. Baumhöhlen) am Rande des Plangebietes.

- **V4 Ökologisch-biologische Baubegleitung**

- Maßnahmen zum Artenschutz sind unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) auszuführen und zu dokumentieren.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF 1: Girlitz

Maßnahme: Förderung von Nahrungsflächen (mit Rohboden) im Bereich von Streuobstwiesen

Erläuterung: Für den Verlust von Nahrungsflächen für den Girlitz sind auf lokaler Ebene Verbesserungen der Nahrungsbedingungen für die Art vorzunehmen. Hierzu sind am Rande des Plangebietes Streifen mit strukturreichen Streuobstwiesen zu fördern. Neben der ergänzenden Anpflanzung regionaler Hochstamm-Obstbäume sind die Flächen durch Streifen mit extensiver Grünlandnutzung, 3-jähriger Mahd sowie Blühflächen mit Rohböden anzureichern. Hierbei sind offene Störstellen mit Rohböden für die Art zu fördern.

CEF 2: Steinkauz

- **Maßnahme: Förderung von Dauergrünland und Installation von Nisthilfen**

Erläuterung: Für die Entwertung von Teillebensräumen des Steinkauzes (Nahrungsflächen, potentieller Brutplatz) sind auf lokaler Ebene Verbesserungen der Nahrungs- und Brutbedingungen der Art vorzunehmen. Hierzu sind im Bereich einer weitgehend ungestörten Fläche mit Dauergrünland (mind. 0,5 ha) zwei Niströhren zu installieren.

8.3 Monitoring und Risikomanagement

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Artenschutz ist durch ein fachkundiges Monitoring zu belegen (i.d.R. mindestens 5 Jahre). Falls im Einzelfall ein Erfolg der Maßnahmen ausbleibt, sind Nachbesserungen vorzunehmen, um eine Vermeidung der Verbotstatbestände zu gewährleisten.

M 1: Monitoring Girlitz

Das Vorkommen der Zielart ist im Bereich der CEF-Fläche 1 über einen Zeitraum von 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen.

M 2: Monitoring Steinkauz

Das Vorkommen der Zielart ist im Bereich der CEF-Fläche 2 über einen Zeitraum von 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen.

9 Artbezogene Wirkungsprognose nach § 44 BNatSchG

9.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Im Anhang 1 ist die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dargestellt (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt. Grundsätzlich erfassen die arten-

schutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht die planerische Vorbereitung. Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu prüfen, ob durch die planerischen Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse dem besonderen Artenschutz entgegenstehen. D.h. genügt es, dass im Hinblick auf die spätere Vorhabensverwirklichung naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten bestehen.

Für keine der geprüften, allgemein verbreiteten Vogelarten werden - unter Beachtung der in Kapitel 8.1-8.2 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen - einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

9.2 Ausführliche Prüfung

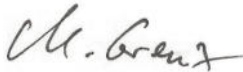
Für Girlitz, Star und Steinkauz sowie fünf Fledermausarten (Bartfledermaus, Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt. Bei Beachtung und Durchführung der unter Punkt 8.1-8.2 dargestellten Maßnahmen werden für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt.

10 Zusammenfassung

Die Stadt Weilburg plant die bauliche Erweiterung im Bereich des nordöstlichen Siedlungsrandes von Ahausen. Hierzu wird der Bebauungsplan >Vor Gerhards Wasen, 2. Teil< aufgestellt. Für die Realisierung des Vorhabens sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Artenschutz“ vorgelegt welche am 01. März 2010 in Kraft trat. Damit setzte er die §§ 44 BNatSchG der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um. Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens eigenständig abzuarbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG ist eine Bewertung des Vorkommens oder potentieller Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten werden zu prüfen.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage der eigens für das Planvorhaben durchgeführten faunistischen Untersuchungen des Jahres 2023, welche durch eine Datenrecherche ergänzt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Artenbestände ergab, dass unter Berücksichtigung spezieller Vermeidungs- und sogenannter CEF-Maßnahmen, für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.



.....
Manfred Grenz Fernwald, den 23.06.2024

11 Literatur

Planungsgrundlagen (allg.):

- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren (2. Fassung Mai 2011). - Wiesbaden.
- HLNUG, Abteilung Naturschutz (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand 23.10.2019). HLNUG, Online Publikation. Internet: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf (zuletzt aufgerufen 10.09.2020).
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. Von Luis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.

Fledermäuse:

- DIETZ, CH. HELVERSEN, O.V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Kosmos-Naturführer, Stuttgart.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanz und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2), Bonn-Bad Godesberg 2020.

Vögel:

- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. -715 S., Aula -Verlag, Wiesbaden.
- BIRDLIFE International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Cambridge.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Die Vögel in Deutschland. Übersicht zur Bestandssituation, - Im Auftrag des DDA, BfN und KAG VSW, Münster.
- KREUZINGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – HGON & VSW Hessen, Echzell, Gießen.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G. ET AL. (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112 – Felsberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TAMM, J. & VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2004): Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. – i.A. des HMULV. – Frankfurt a. M.
- WERNER et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014). - Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Bearbeitung: M. Werner, G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel. Institut für angewandte Vogelkunde, Frankfurt a. M.
- https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012 (Internetportals www.MultiBaseCS.de.Copyright © 2014-2020, 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (zuletzt aufgerufen 16.11.2020)

12. Anhang

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Anhang 1: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nichtzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen in Bezug auf das Plangebiet	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen (WERNER et al. 2014)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot) 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf Vermeidungs- /Kompensations - Maßnahmen gemäß Kapitel 8.1 u. 8.2 der ASP 3)
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n (G)	b	I	2.500-3.000	nein	nein	nein		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n (RB)	b	I	74-90.000	nein	nein	nein		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (BV)	b	I	58-73.000	ja (d.h. u.a. V1)	nein (s. Erläuterungen zur Betroffenheit)	ja (d.h. siehe Erläuterungen zur Betroffenheit)	Potentieller Brutvogel im Wirkungsbereich des Vorhabensgebietes Verbotstatbestände: 1) <u>Tötungsverbot</u> : Eine potenzielle Tötung zur Brutzeit ist durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden. 2) <u>Störungsverbot</u> : Für die Art existieren Ausweichmöglichkeiten. Hierdurch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht gegeben. Eine mögliche Störung von Brutplätzen in der Phase der Baufeldvorbereitung ist durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar. 3) <u>Schädigungsverbot</u> : Beseitigung pot. Brutplätze. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld des Geltungsbereiches für die Art vorhanden. Hierdurch bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	V1, V2, V3, V4
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n (BV)	b	I	350-450.000	ja	nein	nein		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n (G)	b	I	120-150.000	ja	nein	nein		
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand tritt nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										

Vorkommen: n = nachgewiesen [BV = Brut, RB = Randbrüter, G = Gast]; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling.

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

1. Bartfledermaus
2. Brandtfledermaus
3. Zwergfledermaus
4. Braunes Langohr
5. Girlitz
6. Star
7. Steinkauz

Anhang 2.1: Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) (Kleine Bartfledermaus)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		2	RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Art gilt als anpassungsfähig und hat in verschiedenen Regionen Europas unterschiedliche spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Männchen wurden auch im Sommer in Höhlen übertagend festgestellt. Auch der Jagdlebensraum ist sehr vielfältig. Fließgewässer sind bedeutende Jagdhabitats, in Frankreich wurde sie auch an Seen nachgewiesen, in Norddeutschland scheint sie mehr an Wälder gebunden. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. Ähnlich flexibel zeigt sich die Kleine Bartfledermaus bei der Nahrungswahl. Vor allem Dipteren, Lepidopteren und Araneae wurden nachgewiesen, aber auch Hymenopteren, Trichopteren, Coleopteren und andere Insektenordnungen. Die Zusammensetzung des Nahrungsspektrums variiert nach Jahreszeit und Biotop. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind zwar bekannt, jedoch selten (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist als gebäudebewohnende Fledermaus durch die Zerstörung von Wochenstuben- und Sommerquartieren an Häusern betroffen. Auch der Einsatz von Holzschutzmitteln gefährdet die Art. Die teilweise genutzten Jagdgebiete in reich strukturierten Offenlandschaften sind durch Zerschneidung gefährdet oder gehen in einer „modernen Kulturlandschaft“ verloren. In Hessen jagen Kleine Bartfledermäuse anscheinend überwiegend in Wäldern, so dass die Forstwirtschaft einen Einfluss auf die Jagdgebietsqualität nehmen kann. Jedoch fehlt für die Kleine Bartfledermaus bislang eine spezifische Habitatanalyse, die die genauen Gefährdungen im Forst beschreiben könnte (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Myotis mystacinus</i> ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. In Asien ist die Art hauptsächlich zwischen</p>				

dem 30. und 50. Breitengrad anzutreffen und kommt auch on Ostchina und Japan vor. Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus noch unklar. Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise. Auch in Hessen kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006a).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (= 144)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	6
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	4
D 38 Bergisches Land, Sauerland	9
D 39 Westerwald	29
D 40 Lahntal und Limburger Becken	2
D 41 Taunus	12
D 44 Mittelrheingebiet	0
D 46 Westhessisches Bergland	37
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	23
D 53 Oberrheinisches Tiefland	24
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	8

Nach wie vor bleibt das Problem, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Geschwisterarten Kleiner und Großer Bartfledermaus nur recht selten erfolgt und mit dem Ultraschalldetektor nicht möglich ist. Erst eine weitergehende Unterscheidung der beiden Geschwisterarten bei Quartierkontrollen, kann den Status der beiden Arten in Hessen genauer beleuchten - wobei sich nach den bisherigen Erkenntnissen abzeichnet, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006e).

Für Hessen liegen aus 153 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Kleinen Bartfledermaus vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Untersuchungen (s. BFM 2023) wurde die Gruppe der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*) im Plangebiet mittels Batcorder mit mindestens 1 bestätigten Rufsequenz erfasst (1,67%). Das Plangebiet wird von der Gruppe vereinzelt als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Die Bartfledermaus (vorher Kleine Bartfledermaus, *Myotis mystacinus*) besiedelt in Hessen im Sommer vorzugsweise Gebäude, wo die Tiere vor allem Spalten und Hohlräume hinter Hausverkleidungen aufsuchen. Einzelne Wochenstubenkolonien sind von der Art auch aus Wäldern bzw. von Baumquartieren bekannt. Eine temporäre Quartiernutzung durch die Art ist im Bereich der Reste alter Hochstamm-Obstbäume nicht auszuschließen (Baumhöhlen, abstehende Rinde).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnom-

<p><u>men, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p><u>Baubedingt:</u> Von der Art potentiell besiedelte Quartiere befinden sich am Ostrand des Plangebietes (Baumquartierpotential der Hochstamm-Ostbäume). <u>Anlagenbedingt:</u> entfällt. <u>Betriebsbedingt:</u> entfällt.</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich randlicher Streuobstwiesen.</p>
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</p>
<p>d) Wenn Nein – <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</p>
<p>a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p><i>Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.</i> <u>Baubedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist baubedingt im Bereich der Obstbestände am Ostrand des Plangebietes nicht auszuschließen. <u>Anlagenbedingt:</u> entfällt. <u>Betriebsbedingt:</u> entfällt.</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich geplanter Streuobstwiesen. Durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wochenstubezeit (s. V1).</p>
<p>c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn JA – Verbotsauslösung!</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Baubedingt:</u> Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist im Rahmen der Bauarbeiten nicht auszuschließen. <u>Anlagenbedingt:</u> entfällt.</p>

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Über eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (V1) sowie der Installation von Bauzäunen (V2) kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstubenzeit) im Bereich angrenzender Biotope vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (M 1)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.2: Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		2	RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Art gehört zu den kleinen einheimischen Fledermausarten, mit einer Unterarmlänge zwischen 33 und 38 mm und einem Gewicht von 4,6-9,5 g. Der Tragus ist lang und spitz, das Fell auf der Oberseite hellbraun, an der Basis dunkler gefärbt, die Unterseite ist hellgrau (Tupinier 2001). Die Unterscheidung von anderen kleinen Myotis-Arten erfordert einige Übung. Von der sehr ähnlichen Kleinen Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) können Weibchen eindeutig nur nach Zahnmerkmalen unterschieden werden. Aufgrund dieser Ähnlichkeit wurde <i>Myotis brandtii</i> lange als Unterart bzw. Varietät von <i>M. mystacinus</i> angesehen. Erst seit 1970 wird sie als eigenständige Art geführt (Schober & Grimmberger 1998, Tupinier 2001). Die Männchen beider Arten unterscheiden sich in der Penisform.</p> <p>2. Biologie und Ökologie Im Sommer bezieht die Art ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten (Boye 1993, Dense & Rahmel 2002, eig. Untersuchungen). An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfen hinter Schieferfassaden und Klappläden aufgesucht. Das Beutespektrum umfasst eine Reihe kleiner, weichhäutiger Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen (Taake 1992). Bevorzugte Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben (Taake 1992, Dense & Rahmel 2002, eig. Untersuchungen). Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden. Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen (Tupinier 2001). Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km (Hanák 1987) (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).</p> <p>Ein wesentlicher Gefährdungsfaktor der Großen Bartfledermaus in Hessen ist die vermutlich sehr geringe Populationsdichte. Die im Folgenden aufgeführten Gefährdungsfaktoren für einzelne Vorkommen können dadurch den Gesamtbestand erheblich beeinflussen. Neben dem Verlust von Quartieren und Kolonien in</p>				

Gebäuden durch Bau- und Sanierungsarbeiten kann vor allem die Entnahme von stehendem Totholz in Wäldern (Alteichen!) die Verbreitung der Art wesentlich beeinflussen. In Jagdgebieten (Bachtäler, Feuchtwiesen, feuchte Wälder) wird durch Entwässerungsmaßnahmen die Insektenichte reduziert. Potenziell erhöhen Zerschneidungen durch stark befahrene Verkehrsstrassen in kleinstrukturierten, gewässer- und waldreichen Landschaften die Mortalität oder Umnutzung verloren gehen (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).

4.2 Verbreitung

Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten auch weiterhin lückenhaft (Tupinier 2001). *Myotis brandtii* ist paläarktisch verbreitet. Nachweise liegen aus den meisten Ländern Mitteleuropas, sowie aus Schweden und Finnland vor (Mitchell-Jones et al. 1999). Im Süden liegt die Arealgrenze auf Höhe der Alpen und verläuft über den Balkan nach Südosten (Tupinier 2001). In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (Boye et al. 1999). In Hessen ist die Art mit wenigen Fundpunkten über die Fläche verteilt nachgewiesen (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).

Derzeit sind 22 sichere Fundpunkte der Großen Bartfledermaus über Hessen verteilt bekannt. In den beiden Publikationen der AGFH waren es bislang zwei bzw. 12 Fundpunkte (Kallasch & Lehnert 1994, Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen 2002). Die zunehmende Nachweisdichte ist allerdings nicht auf Bestandeszunahmen, sondern auf eine intensivere Erfassungstätigkeit insbesondere im Rahmen von Gutachten und wissenschaftlichen Arbeiten zurückzuführen. Besonders deutlich wird dies an den nunmehr drei bekannten Wochenstuben und sechs weiteren Reproduktionshinweisen. Insgesamt gehört die Große Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktorkommen (Tab. 1) (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006c).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 22).

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	1
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	1
D 38 Bergisches Land, Sauerland	-
D 39 Westerwald	5
D 40 Lahntal und Limburger Becken	-
D 41 Taunus	2
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	3
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	3
D 53 Oberrheinisches Tiefland	6
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	1

Für Hessen liegen aus 46 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Großen Bartfledermaus vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Untersuchungen (s. BFM 2023) wurde die Gruppe der Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*) im Plangebiet mittels Batcorder mit mindestens 1 bestätigten Rufsequenz erfasst (1,67%). Das Plangebiet wird von der Gruppe vereinzelt als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Die Brandtfledermaus (vorher auch als Große Bartfledermaus bezeichnet, *Myotis brandtii*) nutzt Bäume oder Gebäude als Wochenstubenquartier, wobei in Hessen vor allem waldbewohnende Kolonien im Baumquartieren bekannt sind. Eine temporäre Quartiernutzung durch die Arten ist im Bereich der Reste alter Hochstamm-Obstbäume nicht auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Von der Art potentiell besiedelte Quartiere befinden sich am Ostrand des Plangebietes (Baumquartierpotential der Hochstamm-Ostbäume).

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich randlicher Streuobstwiesen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist baubedingt im Bereich der Obstbestände am Ostrand des Plangebietes nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich geplanter Streuobstwiesen. Durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wochenstubezeit (s. V1).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist im Rahmen der Bauarbeiten nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Über eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (V1) sowie der Installation von Bauzäunen (V2) kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstubezeit) im Bereich angrenzender Biotope vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (M 1)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.3: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		3	RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b). Die Art ist nach eigenen Beobachtungen regelmäßig auch in Nistkästen (u.a. Vollhöhlen) anzutreffen.</p> <p>Die größte Gefahr ist nach wie vor die Zerstörung von Quartieren durch Sanierung der Gebäude oder durch bewusste Zerstörungsmaßnahmen. So konnte bei Zwergfledermäusen eine mittlere Zerstörungsrate der Quartiere von 6,4 % pro Jahr berechnet werden. Daneben spielt auch die Vergiftung der Fledermäuse durch die Verwendung von Holzschutzmitteln eine Rolle. Zwergfledermäuse sind außerdem die häufigste als Verkehrsoffer gefundene Art (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b). Gefährdungen im Jagdgebiet entstehen im Besonderen durch eine intensive und einseitige Landnutzung (DIETZ & SIMON 2003b). Als synanthrope Art ist die Zwergfledermaus allgemein gegenüber Lärm und Licht tolerant. Zwergfledermäu-</p>				

se fliegen überwiegend strukturgebunden (FGSV 2008).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

Die Zwergfledermaus ist offenkundig die häufigste Fledermausart Hessens (s. auch Tab 1). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km² entspricht. In fast allen untersuchten Ortschaften konnten hier Quartiere, meist Wochenstuben, der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006b).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 3494)

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	37
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	40
D 38 Bergisches Land, Sauerland	138
D 39 Westerwald	260
D 40 Lahntal und Limburger Becken	52
D 41 Taunus	252
D 44 Mittelrheingebiet	48
D 46 Westhessisches Bergland	1180
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	674
D 53 Oberrheinisches Tiefland	410
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	403

Für Hessen liegen aus 523 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise der Zwergfledermaus vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2023) wurde die Zwergfledermaus im Plangebiet mittels Batcorder mit mindestens 38 Rufsequenzen erfasst (63,33%) und ist damit die häufigste Art des Gebietes. Das Plangebiet wird von der Art vor allem als Jagd- und Transfergebiet genutzt. Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner, deren Quartiere regelmäßig in bzw. an Gebäuden auftreten. Mögliche Gebäudequartiere der Art sind in der angrenzenden Ortslage von Ahausen zu erwarten. Eine temporäre Quartiernutzung (z.B. Männchenquartier) ist im Bereich des Plangebietes (Baumquartierpotential, Nistkästen) nicht auszuschließen.

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Von der Art potentiell besiedelte Quartiere befinden sich am Ostrand des Plangebietes (Baumquartierpotential der Hochstamm-Ostbäume).

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich randlicher Streuobstwiesen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist baubedingt im Bereich der Obstbestände am Ostrand des Plangebietes nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich geplanter Streuobstwiesen. Durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wochenstubezeit (s. V1).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist im Rahmen der Bauarbeiten nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Über eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (V1) sowie der Installation von Bauzäunen (V2) kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstubenzeit) im Bereich angrenzender Biotope vermieden werden.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnah-

men werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.4: Braues Langohr (*Plecotus auritus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Braues Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Im Unterschied zum Grauen Langohr gilt <i>Plecotus auritus</i> als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen. Ebenso wie die Grauen Langohren sind sie geschickte Flieger, die auf engem Raum manövrieren können. Große Beutetiere werden häufig an einem regelmäßig aufgesuchten Fraßplatz verzehrt, die an den Anhäufungen von nicht gefressenen Schmetterlingsflügeln zu erkennen sind. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006i).</p> <p>Forstwirtschaftliche Maßnahmen beeinflussen sehr wesentlich die Baumhöhlendichte eines Waldes. Intensive Durchforstungshiebe, geringe Umtriebsalters, großflächige Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände und Entnahme von Höhlenbäumen aus Verkehrssicherungsgründen reduzieren das Baumhöhlenangebot und gefährden besetzte Quartierbäume. Der Einsatz von Pestiziden kann die Tiere direkt durch Vergiftung und indirekt durch Reduzierung des Nahrungsangebots gefährden. Gebäudebewohnende Kolonien sind durch Quartierzerstörung und den Einsatz von Holzschutzmitteln betroffen. Aufgrund ihres oft bodennahen Fluges sind Langohren stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortalität) (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006i).</p>				

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet ist, verglichen mit dem des Grauen Langohrs, nach Norden verschoben. Von Nordspanien, Norditalien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa ist die Art bis nach Skandinavien zum 64. Breitengrad verbreitet. In Asien ist die Verbreitung nur lückenhaft bekannt. Nachweise liegen aus Südsibirien, China und Japan vor. In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006i).

In Hessen ist die Art mit der Waldfläche weit verbreitet. Eindeutige Verbreitungsschwerpunkte fehlen. 1994 wurde das Braune Langohr als „vergleichsweise häufig“ in Hessen eingestuft. Dies hat sich im Laufe der folgenden Jahre und durch vertiefende Untersuchungen im Rahmen von Gutachten bestätigt. Das Braune Langohr ist weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen (Tab. 1). Es sind bislang 35 Wochenstubenkolonien und 36 Reproduktionsfundpunkte, 33 Winterquartiere und 207 sonstige Fundpunkte registriert. Hinzu kommen 59 Fundpunkte unbestimmter Langohren, die vermutlich ebenfalls überwiegend dieser Art zuzuordnen sind. In der Summe ergeben sich durch Überlagerungen 288 Fundpunkte in Hessen für das Braune Langohr (ITN & SIMON & WIDDIG GbR 2006i).

Tab. 1: Verteilung der aktuellen Fundpunkte des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) seit 1995 auf die naturräumlichen Haupteinheiten in Hessen (n = 288) Berücksichtigt wurden nur Fundpunkte nach 1995, aber keine unbestimmten Nachweise von Langohren.

Naturräumliche Haupteinheit	Anzahl bekannter Vorkommen
D 18 Thüringer Becken und Randplatten	7
D 36 Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)	2
D 38 Bergisches Land, Sauerland	14
D 39 Westerwald	32
D 40 Lahntal und Limburger Becken	8
D 41 Taunus	13
D 44 Mittelrheingebiet	-
D 46 Westhessisches Bergland	59
D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön	63
D 53 Oberrheinisches Tiefland	68
D 55 Odenwald, Spessart u. Südrhön	22

Für Hessen liegen aus 273 MTB-Vierteln (n= 760) Nachweise des Braunen Langohrs vor (ITN 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach vorliegenden Daten (s. BFM 2022) wurde die Gruppe der Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*) mittels Batcorder mit mindestens 1 bestätigten Rufsequenz erfasst (1,67%). Das Plangebiet wird von der Art vor allem als Transfer- und Jagdgebiet genutzt. Das Braune Langohr nutzt sowohl Bäume als auch Gebäude als Wochenstubenquartier, wobei in Hessen vor allem waldbewohnende Kolonien in Baumquartieren bekannt sind. Eine Quartiernutzung durch das Braune Langohr ist im Bereich der vorhandenen Hochstamm-Obstbestände am Ostrand des Plangebietes nicht auszuschließen (z.B. Astabbruchhöhlen, Stammspalten, Spechthöhle).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Von der Art potentiell besiedelte Quartiere befinden sich am Ostrand des Plangebietes (Baumquartierpotential der Hochstamm-Ostbäume).

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich randlicher Streuobstwiesen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist baubedingt im Bereich der Obstbestände am Ostrand des Plangebietes nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Quartierbäume (s. V2, V3) im Bereich geplanter Streuobstwiesen. Durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wochenstubezeit (s. V1).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Quartierstandorte ist im Rahmen der Bauarbeiten nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Über eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (V1) sowie der Installation von Bauzäunen (V2) kann eine mögliche Störung der Art (insbesondere zur Wochenstubezeit) im Bereich angrenzender Biotope vermieden werden.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.5: Girlitz (*Serinus serinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		*	RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Lebensraum: Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingärtengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen; Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden.</p> <p>Brutbiologie: Freibrüter; Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1-10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen, Nestbau durch das ♀; Einzelbrüter; monogame Saisonehe; 2 Jahresbruten (unter günstigen klimatischen Bedingungen auch 3 Bruten), Gelege: 3-5 Eier, Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 14-16 Tage; nur das ♀ brütet und wird vom ♂ gefüttert, bei der Jungenaufzucht füttern beide Partner, ♂ übergibt Futter oft an das ♀.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Kurzstreckenzieher, Teilzieher; Heimzug (im Süden E 2) A 3 bis M 5, Hauptdurchzug im April, sehr späte Revierbesetzungen bis E 5 (z.B. durch Erstbruter); Gesang bei sonnigem Wetter vereinzelt bereits im Winter, sehr stark von A 4 bis E 6, A 7 nachlassend; Hauptlegezeit Erstbrut meist E 4 bis E 5, Zweitbrut E 6 bis M 7; flügge Junge ab E 5; Brutreviere werden im August verlassen, eigentlicher Wegzug ab M 9, M 10 bis auf einzelne Nachzügler abgeschlossen. Tagesperiodik: tagaktiv, hohe Gesangsaktivität bei sonnigem Wetter in den späten Morgenstunden (SÜDBECK et al. 2005).</p>				

Baumfeldräumung oder Gehölzfällungen nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Brutstandorte der Art im Bereich randlicher Streuobstwiesen (s. V2, V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des ungünstig-schlechten Erhaltungszustandes der Art sind neben dem Schutz der Reste von Hochstamm-Obstbäumen (V2, V3) weitere Maßnahmen zur Förderung der Art erforderlich.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Durch die Festsetzung und Entwicklung von Flächen für Streuobstwiesen sowie gezielte Maßnahmen zur Förderung von Nahrungsflächen der Art, kann die ökologische Funktion für den Girlitz erhalten bleiben. Eine besondere Bedeutung kommt dem Girlitz hierbei die regelmäßige Schaffung gestörter Rohböden zu (CEF1).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art ist baubedingt im Bereich der Obstbestände am Ostrand des Plangebietes nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (V1) sowie die Errichtung von Bauzäunen (V2) festzulegen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung von Brutplätzen der Art im Bereich der Obstbestände des Plangebietes ist im Rahmen der Bauphase (u.a. Baufeldräumung) nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Baubedingt: Über eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (V1) sowie der Installation von Bauzäunen (V2) zwischen Baufeld und geplanter Streuobstwiese kann eine mögliche Störung der Art im Bereich angrenzender Biotope vermieden werden.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Zur Vermeidung des Störungstatbestandes ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (V1) sowie die Errichtung von Bauzäunen (V2) festzulegen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 1**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt **(M1)**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2.6: Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig/ schlecht
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Lebensraum: Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.</p> <p>Brutbiologie: Hohlenbrüter; Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, weiter in Nistkästen, in Mauerspalten (auch von Gebäuden), gern unter Dachziegeln; mitunter Koloniebrüter; monogame Saisonhe, Polygynie möglich; 1-2 Jahresbrut(en), Nachgelege; Gelege: (3)4-7(8) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage, ♀ brütet hauptsächlich; Nestlingsdauer: (16)19-24 Tage; beide Partner füttern; Fütterung der ausgeflogenen Jungen nur 4-5 Tage.</p> <p>Phänologie: Jahresperiodik: Teil- und Kurzstreckenzieher; Heimzug von E 1 bis M 4, Hauptdurchzug im März; Revierverhalten und Paarbildung bei Standvögeln schon in den Wintermonaten, sonst etwa Februar bis März; feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle etwa 4-6 Wochen nach Ankunft; infolge der Spät-, Nach- und Zweitbruten kann Nestbauaktivität noch bis M 6 andauern; Legebeginn ab A 4 (in Städten), E 4 beginnt eine große Zahl der ♀ synchron mit dem Legen; danach weiterer Legebeginn bis M 6; Hauptschlupftermin A 5; flügge Junge ab (M 5) E 5; Brutperiode i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen; Wegzug ab September. Tagesperiodik: tagaktiv (Südbeck et al. 2005).</p>				

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen												
Anwesenheit (Vögel)												
Durchzug												
Durchzugsmaxima												
Brutzeit												
Erste Jungvögel												
Mauserzeit												

■ Hauptzeit ■ Nebenzeit

https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=269&BL=20012

4.2 Verbreitung

Das Areal der 9-11 Unterarten des Stars reicht von NW- und W-Europa nach E bis Zentralsibirien mit einer S-Grenze im N Mittelmeergebiet lücklig über N-Iran, NW-Indien bis NW Mongolei und einer N-Grenze am Nordkap und bei etwa 60°N in W-Sibirien; ferner eingebürgert in Neuseeland, Australien, SW-Afrika, N-Amerika etc. (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Stars wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 18,2-31,9 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Stars beläuft sich laut GERLACH ET AL. (2019) für 2011-2016 auf 2,6-3,6 Mio. Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 186.000-243.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Starz aus 680 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 99,6% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach BFM (2023) wurde der Star vereinzelt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Höhlenbrüter ist als potentieller Brutvogel der Hochstamm-Obstbäume des Gebietes zu bewerten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Von der Art potentiell besiedelte Obstbestände befinden sich am Ostrand des Plangebietes. Daher ist eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen von Baumfeldräumung oder Gehölzfällungen nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Brutstandorte der Art im Bereich randlicher Streuobstwiesen (s. V2, V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Wenn **nein**, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine baubedingte Verletzung oder Tötung der Art ist im Bereich der Obstbestände (u.a. Baumhöhlen) des Plangebietes nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (V1) sowie die Errichtung von Bauzäunen (V2) festzulegen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung des Störungstatbestandes ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (V1) sowie die Errichtung von Bauzäunen (V2) hin festgelegt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig

vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) entfällt.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 bs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4)
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

4.2 Verbreitung

Das Areal der etwa 12 anerkannten Unterarten des Steinkauzes umfasst die (boreale), gemäßigte, mediterrane sowie Steppen- und Wüstenzone Europas und N-Afriaks nördlich der Sahara, ferner Arabien und Teile N-Himalaya sowie China. In Neuseeland und auch in Großbritannien wurde die Art erfolgreich eingebürgert (BAUER & BERTHOLD 1996).

Der Brutbestand des Steinkauzes wird in der EU für den Zeitraum 2013-2018 auf 191.000-299.000 Mio. Brutpaare angeführt (<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12>). Der bundesweite Bestand des Steinkauzes beläuft sich laut GERLACH et al. (2019) für 2011-2016 auf 7.500-8.500 Reviere. Für Hessen wird der Brutbestand mit 750-1.000 Brutpaaren/Revieren der Art angeführt (WERNER et al. 2014). In Hessen liegen für den Steinkauz aus 214 MTB-Vierteln Brutvorkommen der Art vor. Dies entspricht einer Rasterfrequenz von 31,3% (HGON, Hrsg. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach BFM (2023) wurde der Steinkauz einmalig am Ostrand des Plangebietes in einem alten Hochstamm-Obstbaum nachgewiesen. Das Vorhabengebiet mit seinen Wiesen und Resten von Hochstamm-Obstbäumen wird als möglicher Brutplatz und Nahrungs- bzw. Jagdgebiet der Art bewertet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt: Von der Art potentiell besiedelte Obstbestände befinden sich am Ostrand des Plangebietes. Daher ist eine baubedingte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen von Baumfeldräumung oder Gehölzfällungen nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt

Betriebsbedingt: entfällt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhalt und Schutz potentieller Brutstandorte der Art im Bereich randlicher Streuobstwiesen (s. V2, V3)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund einer Entwertung der Obstbestände im Osten des Plangebietes als potentieller Brutstandort für

den Steinkauz sind ergänzende Maßnahmen für die Art erforderlich.

- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Förderung von Dauergrünland und Installation von Nisthilfen für den Steinkauz im Bereich der Ortslage von Ahausen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

Baubedingt: Eine baubedingte Verletzung oder Tötung der Art ist im Bereich der Obstbestände (u.a. Baumhöhlen) des Plangebietes nicht auszuschließen.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (V1) sowie die Errichtung von Bauzäunen (V2) festzulegen.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
Wenn JA – Verbotsauslösung!

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baubedingt: Eine Störung angrenzender Brutplätze ist während der Bauphase möglich.

Anlagenbedingt: entfällt.

Betriebsbedingt: entfällt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Zur Vermeidung des Störungstatbestandes ist eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit (V1) sowie die Errichtung von Bauzäunen (V2) hin festgelegt.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen (weiter unter Punkt 8. "Zusammenfassung")

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4)
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (**CEF 2**)
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (**M2**)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!